

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 1/2

München, den 23. Januar

1951

Inhalt:

Gesetz zur Freimachung und Vergütung zweckentfremdeten Beherbergungsraumes vom 22. November 1950	S. 1
Gesetz über die Gewährung einer Sonderzulage an die Beamten des Bayerischen Staates vom 22. November 1950	S. 2
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 22. November 1950	S. 2
Sechstes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. November 1950	S. 3
Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950	S. 4
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. April 1931 (GVBl. S. 105) vom 29. November 1950	S. 6
Verordnung der Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (1. Besamungsverordnung) vom 15. Dezember 1950	S. 6
Verordnung der Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über die Ausbildung von Besamungstierärzten und Besamungstechnikern (2. Besamungsverordnung) vom 15. Dezember 1950	S. 11
Verordnung über die Änderung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Schwandorf und Burglengenfeld vom 12. Dezember 1950	S. 13
Durchführungsvorschriften zum Gesetz über Steuergutscheine (StGschDV) vom 14. Dezember 1950	S. 13
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken vom 22. Dezember 1950	S. 18
Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter vom 29. Dezember 1950	S. 18
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels durch die Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg vom 22. Dezember 1950	S. 19
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch die Bayer. Verwaltungsschule vom 22. Dezember 1950	S. 19
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch die Bayer. Staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg vom 29. Dezember 1950	S. 19
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch die Bayerische Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim vom 29. Dezember 1950	S. 19
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes vom 22. Dezember 1950	S. 20
Berichtigung zur Verordnung zum Vollzug der Dienststrafordnung	S. 20

Gesetz

zur Freimachung und Vergütung zweckentfremdeten Beherbergungsraumes

Vom 22. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Räume in Hotels, Gaststätten, Fremdenheimen und Privathäusern, die der gewerbmäßigen Beherbergung von Gästen dienen, unterliegen nicht der Erfassung und Zuteilung zur Unterbringung von Dauermietern.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Wohnräume, die erst nach dem 31. August 1939 Beherbergungszwecken zugeführt worden sind oder werden oder für die am 31. August 1939 eine erforderliche gewerberechtliche Erlaubnis nicht erteilt oder eine gewerberechtliche Anmeldung nicht erstattet war. Für solche Räume gilt das allgemeine Wohnrecht.

§ 2

(1) Sind Beherbergungsräume, die nach § 1 nicht der Erfassung und Zuteilung unterliegen, zur Unterbringung von Dauermietern in Anspruch genommen, so hat die Wohnungsbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Räume ihrer Zweckbestimmung wieder zuzuführen. Hierzu hat die Wohnungs-

behörde freie Ersatzräume zuzuteilen. Die Vorrechte des Art. VIII Abs. 1 Buchst. A des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 und die Verpflichtung der Wohnungsbehörden zur Bereinigung von Not- und Elendsfällen bleiben unberührt.

(2) Die Wohnungsbehörden können zum Zweck der anderweitigen Unterbringung der Dauermieter einen Wohnungswechsel anordnen. Die Durchführung des Wohnungswechsels darf nur dann angeordnet werden, wenn die davon Betroffenen anderweitig angemessen untergebracht werden können.

(3) Für das Verfahren der Wohnungsbehörden gilt § 21 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 6. Dezember 1946/15. Dezember 1949 (GVBl. 1947 S. 101, 1949 S. 296).

§ 3

(1) Soweit die Miete nicht ganz oder teilweise von der öffentlichen Fürsorge zu zahlen ist, haben Gemeinden für Personen, die in Räume des Beherbergungsgewerbes eingewiesen worden sind, ab 1. April 1951 den laufenden Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich bezahlten Miete und den Vergütungssätzen nach der Anordnung Pr.Nr. 115/48 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an den Inhaber des Beherbergungsraumes zu zahlen, sofern dieser nachweist, daß er von dem Nutzungsberechtigten Zahlung nach den Vergütungssätzen der Anordnung Pr.Nr. 115/48 nicht erlangen konnte.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 1 ist unmittelbar an den Inhaber des Beherbergungsraumes

zu zahlen. Die Mieter können aus dieser Regelung Ansprüche an die Gemeinde oder den Kreis nicht geltend machen.

(3) Die Leistungen der Gemeinden gemäß Abs. 1 ersetzt der Staat.

§ 4

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die bayerische Staatsregierung.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1950 in Kraft.

München, den 22. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über die Gewährung einer Sonderzulage an die Beamten des Bayerischen Staates

Vom 22. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Die Beamten mit einem monatlichen Grundgehalt bis zu 350.— DM erhalten eine befristete nichtruhegehaltstfähige Sonderzulage von monatlich 20.— DM.

(2) Die Beamten mit einem monatlichen Grundgehalt zwischen 350.01 DM und 369.99 DM erhalten eine befristete nichtruhegehaltstfähige Sonderzulage in der Höhe, daß der monatliche Grundgehalt und die Sonderzulage zusammen 370.— DM betragen.

(3) Die Sonderzulage wird für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis einschließlich 31. Januar 1951 gewährt. Sie ist mit den Dienstbezügen zahlbar.

§ 2

Beamten, denen am 30. September 1950 eine außerordentliche Zulage nach § 2 des Gesetzes vom 28. September 1949 (GVBl. S. 260) zustand, wird diese außerordentliche Zulage nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis einschließlich 31. Januar 1951 in ihrem auf volle DM abgerundeten Betrag insoweit weitergewährt, als sie nach dem Stand vom 1. Oktober 1950 den Betrag von 3.— DM übersteigt.

§ 3

Das vom Bayerischen Landtag am 29. September 1950 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 aufgehoben.

§ 4

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

§ 5

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

München, den 22. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 22. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 6. April 1950 (GVBl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 erhält Abs. I folgende Fassung:

I Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen Schlüsselzuweisungen im Betrage von 80 Millionen DM für das Rechnungsjahr. Hiervon erhalten die kreisangehörigen Gemeinden 35 Millionen DM, die Stadtkreise 18 Millionen DM, die Landkreise 27 Millionen DM.

2. Im Art. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Betrages von 3.50 DM der Betrag von 2.50 DM.

3. In Art. 4 erhält Abs. II folgende Fassung:

II Kriegsfolgenhilfe im Sinne dieser Bestimmung sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung gezahlten Fürsorgekosten, soweit sie zu den vom Bund auf Grund des Art. 120 des Grundgesetzes übernommenen Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe gehören.

4. Art. 7 erhält folgende Fassung:

Art. 7

Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß. Dieser beträgt für Gemeinden

mit mehr als 75 000 Einwohnern 3000 DM,
mit 20 000 bis 75 000 Einwohnern 2850 DM,
mit weniger als 20 000 Einwohnern 2650 DM.

5. In Art. 8 Abs. IV treten an die Stelle der Worte „von Reichsstraßen“ die Worte „von Bundesstraßen“.

6. In Art. 8 ist als Abs. V anzufügen:

V Außerdem erhalten die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und die Gemeinden, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung oder von Gemeindeverbindungswegen mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, Zuschüsse nach Maßgabe der hierfür im Staatshaushalt bereitzustellenden Mittel. Diese Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaus Rechnung zu tragen. Art. 6 Abs. III gilt entsprechend.

7. In Art. 9 werden Abs. II und Abs. III sowie im letzten Satz des Art. 16 die Worte „Art. 9 Abs. III“ gestrichen.

8. a) In Art. 10 wird die Bestimmung unter Buchst. b) gestrichen;

b) Die Beiträge nach Art. 10 in der neuen Fassung werden für das Rechnungsjahr 1950 auf 21 Millionen DM begrenzt.

9. Art. 11 erhält folgende Fassung:

Art. 11

Der Beitrag nach Art. 10 wird auf die Bezirksverbände nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 15) und der Schlüsselzuweisungen umgelegt, die die kreisangehörigen Gemeinden und Stadtkreise im abgelaufenen Rechnungsjahr erhalten haben.

10. Art. 12 Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

I Der Aufwand des Staates nach Art. 10 wird von den beteiligten Staatsministerien für jedes Rechnungsjahr berechnet. Den Bezirksverbänden werden die darnach zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Die festgesetzten Beiträge sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß

folgenden Monats an die Staatshauptkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

- II Erreicht in einem Rechnungsjahr der tatsächliche Aufwand den vorläufig berechneten Betrag nicht oder übersteigt er ihn, so ist die auf Grund der Festsetzung geleistete Überzahlung den Bezirksverbänden auf die künftige Beitragsleistung anzurechnen, der zu wenig erhobene Teil des Beitrags von den Bezirksverbänden nachzuzahlen.

11. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. II wird gestrichen.
b) Die bisherige Bestimmung des Abs. III wird Abs. II.
c) Die bisherige Bestimmung des Abs. IV wird Abs. III in folgender Fassung:

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 15) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen, auf die die Gemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr Anspruch hatten. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagenbeschuß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Das Gesetz über die Kosten der Arbeitslosenfürsorge vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 217) tritt außer Kraft.

§ 3

Die Bezirksverbände und Landkreise sind verpflichtet, die durch dieses Gesetz eintretende Minderung ihres ungedeckten Finanzbedarfs zur Senkung der Umlagen zu verwenden, soweit der Entlastung nicht Mehrausgaben für die unabweislich notwendige Erfüllung von Pflichtausgaben gegenüberstehen.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 an in Kraft.

München, den 22. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Sechstes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates Vom 22. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der in § 2 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 55) auf 90 Millionen DM festgesetzte Höchstbetrag der Bürgschaftsermächtigung für Flüchtlingsproduktivkredite wird um weitere 20 Millionen DM bis zum jeweiligen Gesamtbetrag von 110 Millionen DM erhöht.

§ 2

- I. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Erweiterung und Ergänzung der Bürgschaftsermächtigungen in § 4 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) für den Bayerischen Staat Bürgschaften für Verbindlichkeiten von

Betrieben, die nicht Flüchtlingsbetriebe sind, zu übernehmen, und zwar

1. für Kredite zur Förderung der Industrie für weitere 10 Millionen DM bis zum jeweiligen Gesamtbetrag von 20 Millionen DM,
2. für Kredite zur Förderung von Handwerk und Gewerbe, insonderheit für die Ersatzansprüche der Bürgschaftseinrichtungen des Handwerks aus der Übernahme von Bürgschaften zugunsten von Handwerksbetrieben für weitere 3 Millionen DM bis zum jeweiligen Gesamtbetrag von 6 Millionen DM,
3. für Kredite zur Förderung des Fremdenverkehrs für weitere 2 Millionen DM bis zum jeweiligen Gesamtbetrag von 5 Millionen DM,
4. für Kredite zur Förderung des Wiederaufbaus freier Berufe bis zum jeweiligen Gesamtbetrag von 1 Millionen DM.

II. Die Erhöhung der Bürgschaftsermächtigungen dient unter Aufrechterhaltung der in § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) genannten sachlichen Voraussetzungen dazu, bevorzugt Bürgschaften für Verbindlichkeiten von Betrieben zu übernehmen, die wesentliche Kriegsschäden erlitten haben.

III. Die nach dem Gesetz vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) in § 4 Abs. IV vorgesehene vorherige Zustimmung des Bürgschaftsausschusses und die in § 4 Absatz V dieses Gesetzes festgelegte Verpflichtung, vor der Übernahme einer Bürgschaft den Ausschuß des Bayerischen Landtags zu hören, wird auf Bürgschaftsfälle über 30 000 DM beschränkt. Die Bürgschaften bis zu 30 000 DM sind dem Landtag nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des Bayer. Staates vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 55) sowie in § 1 Abs. VI und § 4 Abs. III Satz 2 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des Bayer. Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) vorgesehene Beschränkung der staatlichen Bürgschaft soll künftig so durchgeführt werden, daß die Kreditinstitute mit mindestens 10 v. H. am Ausfall beteiligt werden.

§ 4

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Bayer. Staates die Bürgschaft für Kredite bis zu 2 Millionen DM zu übernehmen, die auf Grund von Schuldverschreibungen der Bayer. Bauvereinsbank e.G.m.b.H., München, als nachstellende Wohnsparhypotheken im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues gegeben werden.

§ 5

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Bayerischen Staates durch Übernahme einer Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Bayernwerk A.G. (Bayerische Landeselektrizitätsversorgung) aus einem Buchkredit 1950 der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt in Höhe von 40,7 Millionen DM und einem Buchkredit 1951 in Höhe von 33 Millionen DM und für die Verbindlichkeiten aus einer Anleihe der Bayernwerk A.G. zur Abdeckung dieser Kredite Sicherheit zu leisten.

§ 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. November 1950 in Kraft.

München, den 22. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung Vom 7. Dezember 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt:

Rechtsform, Aufgaben, Grundkapital

§ 1

(1) Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Der bayerische Staat leistet für die Anstalt volle Gewähr.

(3) Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Aufsichtsbehörde). Dieses kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften und Satzung zu erhalten und um die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt sicherzustellen.

§ 2

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, Unternehmen von Flüchtlingen und sonstige Unternehmen finanziell zu fördern, denen staatliche Liegenschaften überlassen, staatliche Bürgschaften gewährt oder staatliche Kredite gegeben worden sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel

1. durch Refinanzierung von staatsverbürgten Krediten,
2. durch Umschuldung kurzfristiger Kredite in längerfristige,
3. durch Gewährung von Krediten oder durch Übernahme von Bürgschaften für von Dritten zu gewährende Kredite,
4. durch Beteiligung an solchen Unternehmen insbesondere durch Einbringung von Geld, Forderungen, Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit diese Beteiligung zur Erhaltung des Unternehmens erforderlich ist,
5. durch Abgeltung von Bereicherungsansprüchen, die durch Baumaßnahmen der Unternehmen auf den von ihnen gemieteten oder gepachteten Grundstücken der Anstalt entstanden sind oder
6. durch Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder durch Bestellung von Erbbaurechten.

(2) Im Auftrage und nach näherer Weisung des Staatsministeriums der Finanzen hat die Anstalt die Überwachung staatlicher und staatsverbürgter Kredite durchzuführen.

§ 3

Die Anstalt hat ferner die Aufgabe, die ihr vom Staatsministerium der Finanzen zur Verwaltung und Verwertung treuhänderisch überlassenen Vermögenswerte für Rechnung des Staates zu verwalten und zu verwerten. Zur Veräußerung und zur Belastung treuhänderisch überlassener Grundstücke und Beteiligungen bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Die Staatsregierung kann der Anstalt weitere Aufgaben zuweisen, insbesondere auch die finanzielle Förderung anderer als der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Unternehmen durch Maßnahmen im Sinne des § 2.

§ 5

(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt 40 Millionen DM.

(2) Das Grundkapital wird vom bayerischen Staat aufgebracht

1. durch Übertragung der vom Staat den Kreditinstituten überlassenen Mittel zur Refinanzierung staatsverbürgter Kredite,
2. durch Übertragung von Grundstücken.

(3) Die aus dieser Kapitaleinlage (Abs. 2) sich ergebenden Rechte des bayerischen Staates werden vom Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen.

(4) Das Grundkapital kann nur mit Zustimmung des Landtages erhöht oder vermindert werden.

§ 6

Mit Zustimmung des Landtages kann weiteres Vermögen auf die Anstalt übertragen werden.

§ 7

(1) Bei der Ausstattung der Anstalt mit Grundkapital (§ 5 Abs. 2) und anderen Vermögenswerten (§ 6) ist dafür zu sorgen, daß die Anstalt eine allgemeine Rücklage von mindestens einem Zehntel des Grundkapitals bilden kann.

(2) Die allgemeine Rücklage dient zum Ausgleich von Verlusten, die durch die gesetzliche Rücklage und die freien Rücklagen (§ 21) nicht gedeckt werden.

II. Abschnitt:

Organisation

§ 8

(1) Die Satzung der Anstalt ist binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Vorstand der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Auch spätere Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind von der Anstalt im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 10

(1) Der Vorstand hat die Stellung einer dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordneten Staatsbehörde. Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist, führt er die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied muß ein Stellvertreter bestimmt sein; der Vorsitzende kann nur durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien auf fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Aus wichtigen Gründen können die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter unter Wahrung der ihnen zustehenden Ansprüche von der für ihre Bestellung zuständigen Behörde jederzeit abberufen werden.

(4) Im übrigen werden vom Staatsministerium der Finanzen die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder durch Dienstverträge geregelt und die Amtsbezeichnungen festgesetzt, welche die Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Bestellung zu führen haben.

§ 11

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die beiden weiteren Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gegenstände, die der kollegialen Beratung und Beschluß-

fassung unterliegen, werden durch die Satzung festgesetzt.

(2) Erklärungen des Vorstandes sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten oder von zwei solchen Bevollmächtigten abgegeben werden. Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Anstalt genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(3) Der Vorstand der Anstalt führt ein eigenes Dienstsiegel mit entsprechender Umschrift. Die unter Beidrückung des Siegels nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung der Anstalt. Er hat den Vorstand zu beraten, kann von ihm Auskünfte verlangen und ihm Empfehlungen erteilen. Er hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Wirtschaft, der Bayerischen Staatsbank und dem Vorsitzenden der Anstalt sowie einem nichtbeamteten Vertreter der Flüchtlinge. Das Staatsministerium der Finanzen kann für die Wahrnehmung von Aufgaben, mit deren Durchführung die Anstalt nach §§ 3 und 4 betraut wird, nach Anhörung des Verwaltungsrates weitere Mitglieder bestellen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Stellen, die durch sie vertreten werden, vorgeschlagen und vom Staatsministerium der Finanzen auf drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 13

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

§ 14

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie alle anderen im Dienste der Anstalt tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Anstalt Schweigen zu beobachten, auch nachdem die Zugehörigkeit zur Anstalt beendet ist.

(2) Den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie allen anderen im Dienste der Anstalt tätigen Personen ist es verboten, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte zu betreiben oder sich auf Spekulationsgeschäfte einzulassen.

III. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 15

(1) Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei ist den der Anstalt gestellten besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen.

(2) Die Anstalt trägt ihre persönlichen und sächlichen Kosten selbst.

§ 16

(1) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann der Anstalt außerdem die Durchführung besonderer Finanzgeschäfte übertragen.

§ 17

Die Anstalt hat verfügbares Geld bei der Bayerischen Staatsbank anzulegen oder zum Ankauf eigener Schuldverschreibungen zu verwenden.

§ 18

Über die Entwicklung der Anstalt im abgelaufenen Geschäftsjahre hat der Vorstand dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde einen Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 19

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zu, durch Beauftragte die Geschäftsführung der Anstalt zu überprüfen und Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere der Anstalt zu nehmen.

IV. Abschnitt:

Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 20

(1) Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Seine Feststellung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

(1) Der jährliche Reingewinn ist zur Hälfte so lange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel des Grundkapitals beträgt.

(2) Im übrigen fließt der Gewinn dem bayerischen Staat zu, soweit er nicht durch Beschluß des Verwaltungsrates mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung freier Rücklagen verwendet wird.

(3) Die gesetzliche Rücklage und die freien Rücklagen werden zur Deckung von Verlusten verwendet. Darüber hinaus darf über die gesetzliche Rücklage und die freien Rücklagen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden.

§ 22

Den Jahresabschluß hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach der Entlastung durch den Verwaltungsrat der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Bayerischen Staatsanzeiger sowie in den für die Veröffentlichungen der Anstalt bestimmten Blättern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung gilt mit dem Tage der Ausgabe des Bayerischen Staatsanzeigers als bewirkt.

V. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 23

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Anstalt für das erste Geschäftsjahr einen Betriebsmittelkredit bis zu 500 000.— DM zu gewähren und über dessen Tilgung durch die Anstalt nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 24

(1) Aus Anlaß der Gründung der Anstalt dürfen Abgaben des Staates und der Gemeinde nicht erhoben werden.

(2) Die Anstalt ist von der Entrichtung der Grunderwerbsteuer für die Übertragung von Grundstücken des Staates auf die Anstalt nach §§ 5—7 befreit.

§ 25

(1) Die Anstalt genießt in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie der bayerische Staat.

(2) Die Behörden des Staates und die Gemeinden sind verpflichtet, der Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Staatsregierung bestimmt, in welchem Umfange die Anstalt im Interesse ihres Geschäftsverkehrs befugt ist, Behörden um Auskünfte, insbesondere durch Übersendung von Akten und Strafregisterauszügen, zu ersuchen.

§ 26

(1) Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung der Anstalt ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Das Vermögen der Anstalt ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf den bayerischen Staat zu übertragen. Der bayerische Staat tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Anstalt ein.

§ 27

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 20. November 1950 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. April 1931 (GVBl. S. 105)

Vom 29. November 1950

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuchs wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Verordnungen vom 4. 1. 1949 (GVBl. S. 44), 27. 9. 1949 (GVBl. S. 273) und 21. 3. 1950 (GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird

a) nach dem Worte „Hedonal“:

Hydantoin, dessen Abkömmlinge oder deren Salze,

nach dem Worte „Medinal“:

1 - Methyl - 4 - m - Oxyphenylpiperidin - 4 - Aethylketon oder dessen Salze und Methylenbis (4-Oxycumarin) oder dessen Abkömmlinge,

nach dem Worte „Sulfonal“:

Tetraäthylthiuram-disulfid eingefügt;

b) das Wort „Nirvanol“ gestrichen.

2. In dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt:

a) nach dem Vortrag: „Acid. osmicum“ die Worte:

Acidum para-amino-salicylicum et eius salia Paraaminosalizylsäure und deren Salze;

nach dem Vortrag: „Banisterin und dessen Salze“ die Worte:

Benzaldehydthiosemicarbazone Benzaldehydthiosemicarbazone;

nach dem Vortrag: „Homatropin und dessen Salze“ die Worte:

Hydantoinum eiusque derivata et eorum salia Hydantoin, dessen Abkömmlinge und deren Salze;

nach dem Vortrag: „Medinal“ die Worte:

1 - Methyl - 4 - m - Oxyphenylpiperidin - 4 - Aethylketonum et eius salia 1 - Methyl - 4 - m - Oxyphenylpiperidin - 4 - Aethylketon und dessen Salze;

und
Methylen - bis (4-Oxycumarinum) eiusque derivata Methylen - bis (4-Oxycumarin) und dessen Abkömmlinge;

nach dem Vortrag: „Tartarus stibiatus“ die Worte: Tetraäthylthiuram-disulfid Tetraäthylthiuram-disulfid;

b) der bisherige Vortrag: „Nirvanol“ wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1950 in Kraft.

München, den 29. November 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Anker mü l l e r, Staatsminister

Verordnung

der Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (1. Besamungsverordnung)

Vom 15. Dezember 1950

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. 7. 1949 (Ges. Bl. d. Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181), sowie der Art. 1 Abs. 2 und Art. 20 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 178) wird zur Durchführung der künstlichen Besamung der Haustiere bestimmt:

§ 1

Besondere Genehmigung und Besamungserlaubnis

1. Zur künstlichen Besamung dürfen gekörte, männliche Tiere nur mit besonderer Genehmigung und auf Grund einer Besamungserlaubnis verwendet werden.

2. Die besondere Genehmigung wird von einem Kör-ausschuß beim Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt.

a) Der Kör-ausschuß für künstliche Besamung besteht aus drei bäuerlichen Mitgliedern, einem Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und einem tierärztlichen Mitglied. Das tierärztliche Mitglied wird vom Bayer. Staatsministerium des Innern, die übrigen Mitglieder werden vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — die bäuerlichen Mitglieder auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung — bestimmt. Art. 2 Abs. 3—5 des Bayer. Tierz.Gesetzes findet Anwendung.

b) Der Antrag auf Erteilung einer besonderen Genehmigung zur Verwendung gekörter männlicher Tiere in der künstlichen Besamung ist über das zuständige Tierzuchtamt an das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten.

Mit dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:

aa) bisherige Körergebnisse sowie Abstammungs- und Leistungsnachweis; Verwandtschaftstafel;

Familienblatt, bei Bullen und Ziegenböcken auch Töchter-Mütter-Vergleich hinsichtlich Milch und Fett und Gutachten über Euterbildung und Typ der bisherigen Nachkommen.

Diese Unterlagen sollen alle erreichbaren Angaben über Gesundheit, Fruchtbarkeit und Leistung des Tieres selbst, sowie seiner Blutsverwandten unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Inzuchtprodukte enthalten.

- bb) Ergebnis einer fachtierärztlichen Untersuchung auf Paarungs- und Befruchtungsvermögen, sowie auf Zuchtschäden; Ergebnis der Untersuchung einer zweimaligen Vorhautspülprobe im Abstand von 4 Wochen;

Bescheinigung über das verneinende Ergebnis einer vor frühestens 3 Wochen an einer Veterinäruntersuchungsanstalt durchgeführten Blutuntersuchung bei Hengsten auf Beschälseuche, Rotz und ansteckende Blutarmut, bei Bullen und Ebern auf Abortus Bang (zweimalig im Abstand von 4 Wochen — bei Bullen auch Untersuchung der Samenflüssigkeit);

Bescheinigung über das Freisein von Reaktionstuberkulose und von klinisch oder bakteriologisch erkennbarer Tuberkulose bei Bullen;

Bullen, die lediglich mit Reaktionstuberkulose behaftet sind, dürfen bis zu einem noch bekanntzugebenden Zeitpunkt zur künstlichen Besamung verwendet werden.

3. In dringenden Fällen kann das zuständige Tierzuchtamt eine vorläufige besondere Genehmigung zur Verwendung von Bullen zur künstlichen Besamung erteilen (Art. 2, Abs. 7 des Bayer. Tierz. Gesetzes).

Zuständig für die Erteilung der vorläufigen besonderen Genehmigung für die Verwendung von männlichen Zuchttieren zur künstlichen Besamung ist das Tierzuchtamt, in dessen Bereich die für das betreffende männliche Zucht tier in Betracht kommende Besamungshauptstelle liegt.

4. Die Besamungserlaubnis wird vom zuständigen Tierzuchtamt erteilt. Sie tritt an die Stelle der Deckerlaubnis nach Art. 5 des Bayer. Tierz. Gesetzes.
- a) Zuständig für die Erteilung der Besamungserlaubnis ist das Tierzuchtamt, in dessen Bereich der landwirtschaftliche Betrieb der zu besamenden Tiere liegt.
- b) Der Antrag auf Erteilung der Besamungserlaubnis ist von der Besamungsstelle bei dem für die weiblichen Tiere zuständigen Tierzuchtamt einzureichen.
- c) Die Besamungserlaubnis zum Zwecke der Deckseuchenbekämpfung erfolgt auf Vorschlag des für die verseuchten Betriebe zuständigen beamteten Tierarztes.
5. Die Besamungserlaubnis kann räumlich, zeitlich und auf bestimmte weibliche Tiere beschränkt und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie darf insbesondere nur dann erteilt werden, wenn Verträge zwischen Besamungsstelle und Gemeinde bzw. Genossenschaft oder Einzeltierhalter gemäß § 4 abgeschlossen sind.
- a) Das Tierzuchtamt kann die Verwendung der männlichen Zuchttiere zur Samenübertragung auf eine bestimmte Anzahl weiblicher Tiere oder einen bestimmten räumlichen Bereich oder auch zeitlich beschränken. Es sollen besonders den Bullen, die noch keine eigene Vererbungsleistung nachgewiesen haben, Beschränkungen auferlegt werden.
- b) Die laufende Nachzuchtüberwachung ist besonders wichtig zur Erkennung der Vererbungskraft der einzelnen Bullen. Sie obliegt dem für den Standort zuständigen Tierzuchtamt. Das zuständige Tierzuchtamt kann die Besamungsstellen veranlassen, Nachzuchtsammlungen der zu prüfenden Bullen auf einen oder mehrere Sammelplätze zusammenzuziehen.
6. Die Besamung darf nur in solchen Betrieben vorgenommen werden, die sich verpflichten, sämt-

liche faselbaren Rinder für eine bestimmte Zeitdauer — jedoch mindestens für ein Jahr — besamen zu lassen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen, insbesondere nur dann, wenn feststeht, daß in dem betreffenden Betrieb ein gekörtes männliches Zucht tier gehalten wird, durch das zuständige Tierzuchtamt genehmigt werden.

§ 2

Anerkennung und Überwachung der Besamungsstellen

- Die künstliche Besamung erfolgt über Besamungsstellen.
 - Unter Besamungsstellen sind sowohl die Stellen mit männlicher Zucht tierhaltung (Besamungshauptstellen) als auch die Stellen ohne solche Zucht tierhaltung (Besamungsnebenstellen) welche lediglich Besamungen mit dem von einer Besamungshauptstelle bezogenen Samen durchführen, zu verstehen.
 - Nur in Besamungshauptstellen dürfen männliche Zucht tier zur künstlichen Besamung verwendet werden.
- Die Besamungsstellen bedürfen der Anerkennung. Diese erfolgt durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern. Sie kann räumlich und zeitlich begrenzt werden und unter besonderen Bedingungen und Auflagen erfolgen.
 - Der Antrag auf Anerkennung einer Besamungsstelle ist über das zuständige Tierzuchtamt mit einer Stellungnahme des zuständigen beamteten Tierarztes einzureichen.
 - Dem Antrag auf Anerkennung einer Besamungsstelle sind beizufügen:
 - die Gründungsniederschrift; die Satzungen und das Mit gliederverzeichnis; sowie die Geschäftsordnung, in welcher alle Einzelheiten über die technische Abwicklung festzulegen sind;
 - ein Bauplan der Besamungsstelle, aus welchem die einwandfreie Unterbringung der männlichen Zucht tier, das Vorhandensein eines entsprechenden Raumes zur Samengewinnung und eines Laboratoriums ersichtlich sind;
 - eine Aufstellung über die Betriebe mit Anzahl der faselbaren Rinder, die sich der Besamungsstelle anschließen;
 - ein Verzeichnis über die wichtigsten Einrichtungsgegenstände.
- Die Anerkennung der Besamungsstellen kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere dann, wenn die Besamungsstelle den von den beiden beteiligten Ministerien festgesetzten Bedingungen hinsichtlich Einrichtung und Betrieb von Besamungsstellen sowie in personeller Hinsicht nicht entspricht oder nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben bietet.
- Die Besamungsstellen und ihre technischen Einrichtungen werden unbeschadet der Überwachung durch die beteiligten Staatsministerien durch das zuständige Tierzuchtamt und den beamteten Tierarzt laufend überwacht.

§ 3

Betrieb der Besamungsstellen

- Der Betrieb der Besamungsstelle muß Sicherheit dafür bieten, daß die Besamungsstelle jederzeit im Sinne der Förderung der Landestierzucht arbeitet.

Dabei muß insbesondere gewährleistet sein:

- a) der einwandfreie Nachweis für die Abstammung der Nachzucht;
 - b) die Vermeidung unregelter Inzucht und der Verbreitung von Erbfehlern und
 - c) die Hebung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Bestände.
2. Zur Durchführung seiner Aufgabe muß der Betrieb der Besamungsstelle vor allem folgende organisatorische und technische Forderungen erfüllen:
- a) Zum Zwecke der Sicherung des Einflusses der Tierbesitzer sollen die Träger von Besamungsstellen nur auf freiwilliger Grundlage errichtete bäuerliche Vereinigungen sein.
 - b) Jede einer Besamungsstelle angeschlossene Zucht soll die Möglichkeit haben, den Samen desjenigen Bullen, der für die Verbesserung ihres Bestandes am besten geeignet erscheint, zu erhalten.
 - c) Zur Sicherung der Identität der Nachzucht sind folgende Mindestmaßnahmen zum Schutze gegen Samenverwechslungen zu treffen:

Von der Samengewinnung bis zur Sameneinführung sind alle der Aufnahme von Samen dienenden Gläser usw. vorher dauerhaft mit Name und Nummer des männlichen Zuchttieres und Ejakulats-Nummer zu kennzeichnen.

Von der Gewinnung des Samens bis zu seinem Verbrauch ist so lückenlos Buch zu führen, daß sein Verbleib jederzeit vollständig nachgewiesen und die Herkunft jeder Trächtigkeit auf den Samenspender zurückgeführt werden kann.

Der Samen ist stets so zu verwahren, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

Die Richtigkeit der Bucheintragungen muß entweder durch Vergleich mit Kontrollbuchung nachprüfbar oder durch Gegenzeichnung der Beteiligten verbürgt sein.

Über Samenversand ist gesondert Buch zu führen.

- d) Über Besamungen von Tieren, die im Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, ist monatlich dem zuständigen Zuchtverband schriftlich Mitteilung zu geben.
- e) Alle besamten Tiere sind zu kennzeichnen, soweit sie nicht schon dauerhaft gekennzeichnet sind.
- f) Zur Vermeidung unregelter Inzucht und Feststellung der Typ-, Form- und Leistungsvererbung der zur Besamung verwendeten Bullen sind alle zur Aufzucht bestimmten weiblichen Nachkommen aus künstlicher Besamung — soweit es sich nicht um Nachkommen von im Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragenen Tieren handelt, deren Kennzeichnung Sache der zuständigen Züchtervereinigung ist — einwandfrei und dauerhaft zu kennzeichnen.
- g) Zwecks Überprüfung der Leistungsvererbung der Bullen dürfen ab einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt Besamungen nur noch in den Betrieben vorgenommen werden, in denen die Kühe der Milchleistungsprüfung unterstellt sind.
- h) Die in der Besamung tätigen Personen sind verpflichtet, Fälle, die zur Erkennung der Erbfehler geeignet sind (wie Tot- oder Mißgeburten), der Besamungshauptstelle, dem zuständigen Tierzuchtamt und dem beamteten Tierarzt zu melden.
- i) Zur Überprüfung der Befruchtungserfolge sind laufend frühzeitige Trächtigkeitsuntersuchungen durchzuführen.
- k) Um die Übertragung von Geschlechtsseuchen möglichst zu verhindern, dürfen die männlichen

Zuchttiere einer Besamungshauptstelle mit weiblichen Tieren nicht gemeinsam aufgestellt und im natürlichen Sprung nur auf tierärztliche Anordnung hin benutzt werden.

3. Abgabe und Bezug von Samen für Zwecke der künstlichen Besamung über den Bereich des für die Besamungshauptstelle zuständigen Tierzuchtamtes hinaus unterliegen der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der von diesem beauftragten Stelle.

§ 4

Abschluß von Verträgen

1. Entspricht eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Haltung der männlichen Zuchttiere ganz oder teilweise durch Anwendung der künstlichen Besamung (Art. 7, Abs. 2 des Bayer. Tierz.Gesetzes), so ist zwischen Gemeinde und Besamungsstelle ein Vertrag abzuschließen (Mustervertrag 1).

Der Vertrag bedarf der Schriftform: er unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt.

2. Die zwischen Besamungsstellen und Gemeinden abzuschließenden Verträge müssen folgende Punkte enthalten:

a) Übertragung der Durchführung der Besamung auf eine bestimmte Besamungsstelle gemäß Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Tierz.Gesetzes für sämtliche faselbaren Rinder der Gemeinde. Falls sich nicht alle Tierbesitzer der Gemeinde anschließen, ist dem Vertrag eine Aufstellung beizufügen, über die sich anschließenden Betriebe mit Angabe der Zahl der faselbaren Rinder. Diese Betriebe müssen sich verpflichten, alle faselbaren Rinder besamen zu lassen;

b) Umlegung der durch die Durchführung der künstlichen Besamung erwachsenen Kosten gemäß Art. 12 Abs. 1 des Bayer. Tierz. Gesetzes auf die Betriebe, die ihre Tiere besamen lassen, auf die Zahl der faselbaren Rinder, soweit die Kosten nicht durch die Rechnisse unter Art. 12 Abs. 2 des Bayer. Tierz. Gesetzes gedeckt werden;

c) Höhe der Besamungsgebühr je faselbares Rind und Zeitpunkt der Entrichtung. Durch die Besamungsgebühr müssen auch alle weiteren Leistungen (Buchstabe g—i) seitens der Besamungsstelle abgegolten sein;

d) Zurverfügungstellung von für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde geeigneten männlichen Zuchttieren bester Leistungswerte;

e) Zusicherung der Besamung aller Rinder im Stall des Besitzers bei fristgerechter Anmeldung am Tage der Brunst bis zu 2 Nachbesamungen je Rind durchzuführen, soweit das betreffende Tier nicht erkennbar geschlechtskrank ist;

f) frühzeitige Trächtigkeitsuntersuchung bei allen nicht nachrindernden Tieren in der Zeit bis 3 Monate nach der letzten Besamung. (Der Zeitpunkt der pflichtmäßigen Durchführung der frühzeitigen Trächtigkeitsuntersuchung bei allen besamten Tieren wird allgemein bestimmt);

g) Kennzeichnung aller nicht schon dauerhaft gekennzeichneten faselbaren Rinder in den angeschlossenen Betrieben;

h) Kennzeichnung der zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber, soweit es sich nicht um Nachkommen von im Herdbuch eingetragenen Kühen handelt;

i) Führung einer Kartei sowohl bei der Besamungsstelle als auch in jedem angeschlossenen Betrieb auf der alle Eintragungen über Besamungen, Abkalbungen, Kälberkennzeichnungen, Ergebnisse der Trächtigkeitsuntersuchung usw. aufgezeichnet werden;

- k) nach Möglichkeit Auswahl bestimmter Besamungsbullen durch die Tierbesitzer;
 - l) Gewähr für einwandfreien Nachweis der Abstammung der Nachzucht durch die Besamungsstelle;
 - m) Verpflichtung der Gemeinde, alle an der Besamung teilnehmenden Betriebe davon zu unterrichten, daß sämtliche faselbaren Rinder für die Zeit der Vertragsdauer nur besamt werden dürfen und die Verwendung von Bullen im natürlichen Sprung untersagt ist;
 - n) Verpflichtung der Besamungsstellen, spätestens 10 Monate nach Einführung der künstlichen Besamung bei der Gemeindeverwaltung, beim zuständigen beamteten Tierarzt und beim zuständigen Tierzuchtamt einen Bericht über die Trächtigkeitsverhältnisse der angeschlossenen Betriebe der Gemeinde vorzulegen.
3. Verträge von Besamungsstellen mit Genossenschaften (Mustervertrag 2) bedürfen ebenfalls der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt. Das gleiche gilt für Verträge der Besamungsstellen mit Einzeltierhaltern (Mustervertrag 3).

Für Verträge zwischen Besamungsstellen und Genossenschaften oder Einzeltierhaltern gelten die unter Abs. 2 a—n genannten Punkte sinngemäß.

§ 5

Zulassung der Tierärzte und Besamungstechniker

- 1. Die künstliche Besamung (Gewinnung und Übertragung von Samen) darf nur durch hierfür zugelassene Tierärzte oder Besamungstechniker vorgenommen werden.
- 2. Zur Leitung von Besamungsstellen (Haupt- und Nebenstellen) dürfen nur Tierärzte bestellt werden, die durch das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung der künstlichen Besamung zugelassen sind.
- 3. Besamungstechniker dürfen in der künstlichen Besamung nur unter Leitung von Besamungstierärzten verwendet werden.
- 4. Die Ausbildung und Prüfung von Besamungstierärzten und Besamungstechnikern wird gesondert geregelt.

§ 6

Tierärztliche Überwachung

- 1. Die zur Samengewinnung benutzten Tiere sind mindestens einmal monatlich durch den Leiter der Besamungshauptstelle oder durch den beamteten Tierarzt klinisch auf Erkrankungen und im besonderen auf Krankheiten der Geschlechtsorgane, Bullen auch mikroskopisch auf Trichomonadenseuche, ferner zweimal jährlich durch einen vom Bayer. Staatsministerium des Innern zu benennenden Fachtierarzt zu untersuchen.
- 2. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in ein bei der Besamungshauptstelle zu führendes Befundbuch einzutragen und dem Körausschuß sowie dem zuständigen Tierzuchtamt und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.
- 3. Männliche Zuchttiere sind von der Benutzung zur Samenübertragung auszuschließen, sobald Mängel der Erbgesundheit, Fruchtbarkeit und Leistung, sowie krankhafte Störungen der Geschlechtsfähigkeit oder Seuchen offenbar werden.

§ 7

Ausnahmen

- 1. Auf Besamungen, die bei eigenen Tieren des Halters unter Verwendung gekörter eigener männlicher Zuchttiere durchgeführt werden, finden

die Bestimmungen gemäß §§ 1 und 2 keine Anwendung.

- 2. Das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann darüber hinaus im Einverständnis mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1—6 bei solchen Besamungen zulassen, die von wissenschaftlichen Anstalten und Einrichtungen innerhalb ihrer eigenen Bestände zu Forschungszwecken durchgeführt werden.

§ 8

Gebührenordnung der Besamungsstellen

Die Gebührenordnung der Besamungsstellen bedarf der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- a) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt zu Beginn jedes Jahres nach Anhören der Arbeitsgemeinschaft der Besamungsstellen in Bayern Jahresmindestsätze fest.
- b) Die Festsetzung von Höchstsätzen bleibt vorbehalten.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz vom 7. 7. 1949) bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. 1. 1951 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. 12. 1948 B 6/T 310 zur Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (Staatsanz. Nr. 52) nebst den hierzu erlassenen Vollzugsentscheidungen außer Kraft.

Bayer. Staatsministerium des Innern,
Dr. Anker müller

Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Schlögl

Mustervertrag 1: Muster eines Vertrages zwischen einer Gemeinde und einer Besamungsstelle.

Vertrag

zwischen der Gemeinde
gesetzlich vertreten durch den Gemeinderat, dieser
vertreten durch den 1. Bürgermeister
und
der Besamungsstelle vertreten
durch
wird gemäß Gemeinderatsbeschluß vom
folgender Vertrag abgeschlossen:

I.

Die Gemeinde überträgt gemäß Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in Bayern vom 14. 6. 1949 (Tierzuchtgesetz) die Besamung für sämtliche faselbaren Rinder — *) für sämtliche faselbaren Rinder der in der Anlage aufgeführten Betriebe — der Besamungsstelle

II.

Die Gemeinde legt gemäß Art. 12, Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes die für die Durchführung der künstlichen Besamung erwachsenen Kosten, soweit sie nicht durch die Rechnisse unter Art. 12, Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes gedeckt werden, auf die Be-

*) falls sich nicht alle Tierbesitzer der Gemeinde anschließen.

triebe, die ihre Tiere besamen lassen, nach der Zahl der bei der letzten amtlichen Viehzählung ermittelten faselbaren Rinder um.

III.

Die Besamungsgebühr je faselbares Rind wird auf DM vereinbart.

Die Gemeinde führt die Beträge in vier Raten, und zwar jeweils am 1. Januar, am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober an die Besamungsstelle ab.

IV.

Die Besamungsstelle verpflichtet sich:

1. Samen von für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde geeigneten männlichen Zuchttieren bester Leistungswerte zur Verfügung zu stellen,
2. die Besamung aller Rinder im Stall des Besitzers — bei fristgerechter Anmeldung am Tage der Brunst — bis höchstens 2 Nachbesamungen je Rind durchzuführen, soweit das betreffende Tier nicht erkennbar geschlechtskrank ist,
3. alle nicht nachrindernden Tiere in der Zeit bis 3 Monate nach der letzten Besamung auf Trächtigkeit untersuchen zu lassen,
4. die Kennzeichnung aller nicht schon dauerhaft gekennzeichneten faselbaren Rinder in den angeschlossenen Betrieben durchzuführen,
5. die Kennzeichnung der zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber, soweit es sich nicht um Nachkommen von im Herdbuch eingetragenen Kühen handelt, innerhalb 6 Wochen nach der Geburt vorzunehmen,
6. auf jedem Betrieb ein Karteiblatt zu führen, auf dem alle Eintragungen hinsichtlich Besamungen, Abkalbungen, Kälberkennzeichnungen, Ergebnissen der frühzeitigen Trächtigkeitsdiagnose usw. aufgezeichnet werden.

V.

Die Kosten für die Durchführung der in Punkt IV, Ziff. 4 bis 6 genannten Leistungen sind in der Besamungsgebühr inbegriffen. Von den unter Ziff. 3 anfallenden Kosten trägt die Besamungsstelle DM

VI.

Jeder Tierbesitzer der Gemeinde, der sich der künstlichen Besamung angeschlossen hat, hat das Recht, bestimmte Besamungsbullen für seine weiblichen Tiere auszuwählen. Die Besamungsstelle ist verpflichtet, seinem Wunsche nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und die Gewähr für einwandfreie Identität zu übernehmen.

VII.

Die Gemeinde verpflichtet sich, alle an der Besamung teilnehmenden Betriebe davon zu unterrichten, daß sämtliche faselbaren Rinder für die Zeit der Vertragsdauer nur mehr besamt werden dürfen und die Verwendung von Bullen im natürlichen Sprung untersagt ist.

VIII.

Der Vertrag endet nach einem Jahr, also am Er läuft jeweils auf ein Jahr weiter, wenn nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich die Kündigung ausgesprochen wurde.

IX.

Spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vertrages legt die Besamungsstelle bei der Gemeindeverwaltung, beim Regierungsveterinär und beim zuständigen Tierzuchtamt einen Bericht über die Trächtigkeitsverhältnisse der angeschlossenen Betriebe der Gemeinde vor.

X.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen über die Auslegung und den Vollzug des Vertrages schlichtet unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt.

XI.

Dieser Vertrag, wie jede Änderung, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Gemeinde,

die im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt entscheidet. Er tritt erst mit dieser Genehmigung in Kraft.

....., den 19..

Für den Gemeinderat
der 1. Bürgermeister

Der Leiter der
Besamungsstelle

Mustervertrag 2: Muster eines Vertrages zwischen einer Besamungs-Genossenschaft (Besamungs-Verein) und einer Besamungsstelle.

Vertrag

zwischen der Besamungs-Genossenschaft (dem Besamungsverein)
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

und

der Besamungsstelle vertreten
durch
wird gemäß Genossenschafts-(Vereins-)Beschluss
vom folgender Vertrag
abgeschlossen:

I.

Die Genossenschaft (der Verein) überträgt die Besamung für sämtliche faselbaren Rinder der Mitglieder der Genossenschaft (des Vereins) der Besamungsstelle

II.

Die Genossenschaft (der Verein) legt die für die Durchführung der künstlichen Besamung erwachsenen Kosten auf sämtliche faselbaren Rinder der angeschlossenen Betriebe nach der bei der letzten amtlichen Viehzählung ermittelten Anzahl um.*)

III.

Die Besamungsgebühr je faselbares Rind wird auf DM vereinbart.

Die Genossenschaft (der Verein) führt die Beträge in vier Raten, und zwar jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und am 1. Oktober an die Besamungsstelle ab.

Die Genossenschaft (der Verein) verpflichtet sich, die Beträge pünktlich zu entrichten.

IV.

Die Besamungsstelle verpflichtet sich:

1. Samen von für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft (des Vereins) geeigneten männlichen Zuchttieren bester Leistungswerte zur Verfügung zu stellen,
2. die Besamung aller Rinder im Stall des Besitzers — bei fristgemäßer Anmeldung am Tage der Brunst — bis höchstens 2 Nachbesamungen je Rind durchzuführen, soweit das betreffende Tier nicht erkennbar geschlechtskrank ist,
3. alle nicht nachrindernden Tiere in der Zeit bis 3 Monate nach der letzten Besamung auf Trächtigkeit untersuchen zu lassen,
4. die Kennzeichnung aller nicht schon dauerhaft gekennzeichneten faselbaren Rinder in den angeschlossenen Betrieben durchzuführen,
5. die Kennzeichnung der zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber, soweit es sich nicht um Nachkommen von im Herdbuch eingetragenen Tieren handelt, innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt vorzunehmen,
6. auf jedem Betrieb ein Karteiblatt zu führen, auf dem alle Eintragungen hinsichtlich Besamungen, Abkalbungen, Kälberkennzeichnungen, Ergebnissen der frühzeitigen Trächtigkeitsdiagnose usw. aufgezeichnet werden.

*) Dem Vertrag liegt eine namentliche Aufstellung der Genossenschafts-(Vereins-)Mitglieder mit Zahl der faselbaren Rinder bei.

(Tierzuchtgesetz) vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 178) wird zur Ausbildung von Besamungstierärzten und Besamungstechnikern bestimmt:

§ 1

Leiter von Besamungshauptstellen

1. Als Leiter von Besamungshauptstellen können nur Tierärzte zugelassen werden, die eine mindestens zweijährige praktische tierärztliche Tätigkeit, davon mindestens 3 Monate in der künstlichen Besamung nachweisen und an einem Ausbildungskurs über Besamung und Unfruchtbarkeitsbekämpfung an einer hierfür zugelassenen Ausbildungsstätte erfolgreich teilgenommen haben.

2. Bewerbungen um Teilnahme an einem Ausbildungskurs sind an das Bayer. Staatsministerium des Innern zu richten, das über die Zulassung entscheidet.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) eine amtlich beglaubigte Abschrift der Bestallungsurkunde,
 - b) der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen tierärztlichen Tätigkeit und
 - c) der Nachweis einer dreimonatigen Arbeit in der künstlichen Besamung.
3. Die Ausbildungskurse dauern jeweils 8 Wochen. In dieser Zeit hat sich die theoretische und praktische Ausbildung der Kursteilnehmer insbesondere auf folgende Fächer zu erstrecken:
- a) Anatomie, Physiologie und Pathologie der Geschlechtsorgane bei männlichen und weiblichen Tieren, insbesondere bei weiblichen Tieren auf den Sexualzyklus und bei männlichen Tieren auf Physiologie und Pathologie der Spermien,
 - b) Erbbiologie, Konstitutionsforschung und Erbpäthologie,
 - c) spezielle Bekämpfung und Behandlung der Unfruchtbarkeit einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen,
 - d) Trächtigkeitsdiagnose,
 - e) Gewinnung, Prüfung, Aufbewahrung und Verdünnung des Samens sowie Technik der Samenübertragung,
 - f) Organisation der künstlichen Besamung,
 - g) Instrumentenlehre,
 - h) Buchführung,
 - i) staatliche Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht (Tierz.Gesetz).

4. Nach Abschluß eines Ausbildungskurses sind die Teilnehmer durch den Ausbildungsleiter unter Beiziehung der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte zu überprüfen und fachlich zu beurteilen. Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Ausbildungskurs ist den Lehrgangsteilnehmern eine Bescheinigung auszustellen. Abschrift dieser Bescheinigung ist dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

§ 2

Leiter von Besamungsnebenstellen

1. Als Leiter von Besamungsnebenstellen, von denen aus lediglich Besamungen mit dem von einer Besamungshauptstelle bezogenen Samen durchgeführt werden, können nur Tierärzte zugelassen werden, die eine mindestens zweijährige praktische tierärztliche Tätigkeit nachweisen und an einem Ausbildungskurs über künstliche Besamung in einer hierfür zugelassenen Ausbildungsstätte erfolgreich teilgenommen haben. Für die Bewerbungen zu einem Ausbildungskurs gilt § 1, Abs. 2 mit Ausnahme von Buchstabe c.
2. Die Ausbildungskurse dauern jeweils 6 Tage.

3. Die Ausbildung erstreckt sich auf die in § 1, Abs. 3 aufgeführten Fächer.

4. Für die Überprüfung und Beurteilung der Lehrgangsteilnehmer gilt § 1, Abs. 4.

§ 3

Ausbildung der Besamungstechniker

1. Als Besamungstechniker (Nichttierärzte) können geeignete Personen unter tierärztlicher Leitung an einer Besamungsstelle (Besamungshaupt- oder -nebenstelle) verwendet werden, die an einem Ausbildungskurs an einer hierfür zugelassenen Ausbildungsstätte erfolgreich teilgenommen haben. Sie sollen bereits im Tierzuchtdienst (als Zuchtwart und dergleichen) tätig gewesen sein.

2. Bewerbungen um Teilnahme an einem Ausbildungskurs sind an das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten, das über die Zulassung entscheidet. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- b) der Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in der öffentlichen Tierzucht,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis und
- d) eine Bescheinigung des zuständigen Tierzuchtamtes über die voraussichtliche Eignung des Bewerbers.

3. Die Ausbildung von Besamungstechnikern erfolgt in einem einmonatigen Ausbildungskurs. Dabei erstreckt sich die Ausbildung auf:

- a) Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane bei männlichen und weiblichen Haustieren,
- b) Grundzüge der Unfruchtbarkeit bei weiblichen und männlichen Tieren, bei letzteren jedoch nur Pathologie der Spermien,
- c) staatliche Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht (Tierz.Gesetz),
- d) Allgemeine Tierzucht, Tiergesundheits- und Seuchenlehre,
- e) Technik der Gewinnung, Behandlung und Transport des Samens, Technik der Samenübertragung,
- f) Instrumentenlehre,
- g) Buchführung.

Die Ausbildung in den unter e) aufgeführten Gebieten hat auch praktisch zu erfolgen.

4. Am Schluß des Ausbildungskurses sind die Lehrgangsteilnehmer durch den Lehrgangsleiter unter Beiziehung der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte zu überprüfen. Hierzu sind vom Lehrgangsleiter das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bayer. Staatsministerium des Innern einzuladen. Über die Überprüfung ist den Kursteilnehmern eine Bescheinigung durch den Ausbildungsleiter auszustellen, aus der die erfolgreiche Teilnahme an dem Ausbildungskurs hervorgeht.

§ 4

Zulassung der Ausbildungsstätten

Die Zulassung von Ausbildungsstätten für die künstliche Besamung erfolgt durch die Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Für Personen, die bereits längere Zeit in der künstlichen Besamung tätig sind, kann das Bayer. Staatsministerium des Innern für Tierärzte, das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Besamungstechniker im beiderseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien Ausnahmen zulassen.

§ 6

Fortbildungskurse

1. Für Tierärzte, die als Leiter von Besamungsstellen bestellt sind, kann das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fortbildungskurse vorschreiben.
2. Bestellte Besamungstechniker haben alle 3 Jahre an einem eintägigen Fortbildungskurs an einer hierfür bestimmten Ausbildungsstätte teilzunehmen. Die Meldung zu diesen Fortbildungskursen hat rechtzeitig vor Ablauf von 3 Jahren an das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erfolgen.

Während des Kurses ist festzustellen, ob der Besamungstechniker in theoretischer und praktischer Hinsicht die zur zuverlässigen Durchführung der künstlichen Besamung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Hierbei sind den Kursteilnehmern die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der künstlichen Besamung zu übermitteln. Die Überprüfung ist den teilnehmenden Personen schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Die Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern können von vorstehenden Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen zulassen, wenn dies die Durchführung der künstlichen Besamung erfordert und der Erfolg dieser Maßnahmen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. 1. 1951 in Kraft.

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Anker müller

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Schlögl

Verordnung

**über die Änderung der Grenzen
der Amtsgerichtsbezirke Schwandorf
und Burglengenfeld**

Vom 12. Dezember 1950

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. 3. 1935 (RGBl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

Der im Nordteil des Amtsgerichtsbezirks Burglengenfeld gelegene gemeindefreie Forstbezirk Hackelberg, Landkreis Burglengenfeld, bestehend aus den Flurstücken Nr. 1 bis 33 der Forstbezirke des Grundbuchamtsbezirks Burglengenfeld (Grundbuch der Forstbezirke Bd. I Bl. 4), scheidet mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Amtsgerichtsbezirk Burglengenfeld aus und wird dem Amtsgerichtsbezirk Schwandorf zugeteilt.

§ 2

Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Schwandorf und Burglengenfeld werden entsprechend geändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 12. Dezember 1950

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Dr. Josef Müller,
Staatsminister der Justiz

**Durchführungsvorschriften
zum Gesetz
über Steuergutscheine (StGschDV)**

Vom 14. Dezember 1950

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen erläßt hiermit auf Grund des § 10 des Gesetzes über Steuergutscheine (StGschG) vom 31. 10. 1950 (GVBl. S. 223) folgende Durchführungsvorschriften:

1. Zu § 2 Abs. 1

- (1) Zahlungen oder Teilzahlungen mit Steuergutscheinen durch die Kassen des Freistaates Bayern sollen im Rahmen der zugewiesenen Haushalts- und der zur Verfügung gestellten Betriebsmittel hauptsächlich geleistet werden
 - a) bei Zahlung für Lieferungen und sonstige Leistungen an den Staat für fortdauernde und einmalige Sachausgaben, wie z. B. für Geschäftsbedürfnisse, Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen, Unterhaltung der Dienstgebäude, Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen, Beschaffung und Unterhaltung von Ausstattungsgegenständen und Geräten, Instandhaltung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen u. ä. sowie für außerordentliche Bauausgaben und mit diesen zusammenhängende Ausgaben;
 - b) bei Darlehen und Zuschüssen des Staates an alle Empfänger, die für Lieferungen oder Leistungen der unter a) aufgeführten Art Ausgaben zu leisten haben oder in der Lage sind, Steuergutscheine anderweitig zu verwenden;
 - c) beim Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, beim Erwerb von Wertpapieren, bei Beteiligungen des Staates an Unternehmungen, Gesellschaftskapitaleinzahlungen oder Kapitalerhöhungen und dergl.
- (2) Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend und kann vom Staatsministerium der Finanzen im Rahmen des Gesetzes jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

2. Zu § 4 Abs. 1

- (1) Zur Ausgabe von Steuergutscheinen gemäß § 2 Abs. 1 werden die Staatshauptkasse, die Amtskasse der Staatsschuldenverwaltung, die Oberfinanzkassen München und Nürnberg, die Oberjustizkassen München, Nürnberg und Bamberg, die Regierungshauptkassen München, Landshut, Augsburg, Regensburg, Ansbach und Würzburg, die Hauptkasse der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Oberkassen der Landesarbeitsämter München und Nürnberg ermächtigt.
- (2) Die Oberkassen können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen die Ermächtigung zur Begebung von Steuergutscheinen an Amtskassen übertragen, die ihnen angeschlossen sind.

3. Zu § 4 Abs. 2

Die Staatsschuldenverwaltung wird bis auf weiteres ermächtigt, Steuergutscheine gegen Barzahlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 StGschG zu verkaufen.

4. Zu § 5 Abs. 1

- (1) Die Steuergutscheine werden in acht Nennbeträgen ausgegeben, nämlich:

Buchstabe A,
Steuergutscheine über 100 DM grau/blau

Buchstabe B, Steuergutscheine über	200 DM grau/gelb
Buchstabe C, Steuergutscheine über	500 DM grau/grün
Buchstabe D, Steuergutscheine über	1 000 DM grau/braun
Buchstabe E, Steuergutscheine über	2 000 DM grau/grau
Buchstabe F, Steuergutscheine über	5 000 DM grau/violett
Buchstabe G, Steuergutscheine über	50 000 DM grau/rot
Buchstabe H, Steuergutscheine über	100 000 DM grau/olivgr.

- (2) Für die Steuergutscheine ist das in der Anlage beigefügte **Muster 1** zu verwenden.
- (3) Die Steuergutscheine werden mit Stammabschnitten in Blöcken zu je 50 Stück für die Buchstaben A, B und C, zu je 25 Stück für die Buchstaben D, E und F und zu je 10 Stück für die Buchstaben G und H hergestellt.
- (4) Bei der Ausgabe der Steuergutscheine ist den Wünschen des Empfängers über die Stückelung Rechnung zu tragen.
- (5) Auf Wunsch haben die zur Ausgabe von Steuergutscheinen ermächtigten Kassen Steuergutscheine in solche mit kleinerem Nennwert umzutauschen.
- (6) Der Umtausch von beschädigten oder wegen Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeigneten Steuergutscheinen — mit Ausnahme der in Ziff. 7 Abs. 6 der StGschDV bezeichneten Steuergutscheine — erfolgt ausschließlich durch die Kasse, welche die Steuergutscheine begeben hat.
- (7) Für den Umtausch ist eine Gebühr von 1.— DM für jeden neu begebenen Steuergutschein zu entrichten.

5. Zu § 5 Abs. 2

Der Monat der Ausstellung und der Monat der Fälligkeit sind mit Worten einzutragen.

6. Zu §§ 6 und 8

Der Ausgabekurs für vom Freistaat Bayern in Zahlung gegebene oder gegen Barzahlung veräußerte Steuergutscheine wird auf Grund des Beschlusses des Bayer. Landtags vom 9. 11. 1950 bis auf weiteres auf 96 v. H. des Nennwerts festgesetzt.

7. Zu § 7 Abs. 2 bis 4

- (1) Mit fälligen Steuergutscheinen kann bis auf weiteres für folgende Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Freistaates Bayern bei den für die Einzahlungen zuständigen Kassen und Kassenhilfstellen Zahlung geleistet werden:
- Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Steuerabzüge:
 - Lohnsteuer (ohne Kirchensteuer und Notopfer Berlin)
 - Steuerabzug von Kapitalertrag
 - Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen
 - Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen
 - Vermögensteuer
 - Erbschaftsteuer
 - Kapitalverkehrsteuer, soweit die Steuer nicht durch Verwendung von Steuermarken zu entrichten ist
 - Grunderwerbsteuer
 - Kraftfahrzeugsteuer
 - Versicherungssteuer

k) Feuerschutzsteuer

1) Rennwett- und Lotteriesteuer

m) Baunotabgabe

n) Zinsen, Säumniszuschläge und Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, Mahn- und Vollstreckungsgebühren für die unter den vorstehenden Nr. a—m aufgeführten Steuern, Abgaben und sonstigen Einnahmen des Freistaates Bayern

o) Einnahmen aus Holzverkäufen der Staatsforstverwaltung

p) Grundstückskaufpreise für vom Freistaat Bayern veräußerte Grundstücke.

- (2) Die Verrechnung von Steuergutscheinen ist bis auf weiteres für folgende Steuern und Abgaben ausgeschlossen
- für alle nicht in die Kasse des bayer. Staates fließende Steuern und Abgaben (z. B. Umsatzsteuer, Beförderungssteuern, Zölle und Verbrauchssteuern — (Bundeseinnahmen) —, Gewerbesteuer, Grundsteuern — (Kommunaleinnahmen) —, Notopfer Berlin
 - von den in die Kasse des bayer. Staates fließenden Steuern die Biersteuer und die Wechselsteuer.
- (3) Geldinstitute können für Überweisungsaufträge ihrer Kunden für die unter Abs. 1 aufgeführten Zahlungen fällige Steuergutscheine, die sie angekauft oder von ihren Kunden entgegengenommen haben, verwenden. Zur Erleichterung dieses Zahlungsverfahrens wird genehmigt, daß die Geldinstitute die Steuergutscheine für Steuer- und mit diesen zusammenhängende Zahlungen (Zinsen, Säumniszuschläge usw.) sowie für Holzgelder aus Kleinverkäufen an die zuständige Finanzkasse oder an die zuständigen Oberfinanzkassen München oder Nürnberg mit Listen nach Anlage **Muster 2**, getrennt für jede Finanzkasse, übermitteln. Bei solchen Globalzahlungen können Steuergutscheine schon 14 Tage vor ihrer Fälligkeit eingereicht werden; die Wertstellung erfolgt am Fälligkeitstag der Steuergutscheine. Für die Zahlung von Holzgeldern aus Großverkäufen mit Steuergutscheinen an die Regierungshauptkassen und die Staatshauptkasse gilt entsprechendes.
- (4) Ist der Betrag, für den ein Zahlungspflichtiger Steuergutscheine in Anrechnung geben will, niedriger als der Nennbetrag des Steuergutscheines, so darf der Unterschiedsbetrag dem Zahlungspflichtigen ausbezahlt werden, wenn er 5 DM nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei Globalzahlungen durch Geldinstitute. Höhere Unterschiedsbeträge werden auf künftig fällig werdende Schuldigkeiten angerechnet.
- (5) Die Rückseite des an Zahlungs Statt eingereichten Steuergutscheines hat die Unterschrift des Zahlungspflichtigen oder bei Globalzahlungen durch Geldinstitute die Unterschrift des Geldinstituts zu tragen.
- (6) Von der Annahme sind Steuergutscheine, die entwertet worden sind, sowie wesentlich beschädigte Steuergutscheine, die eine Prüfung auf ihre Echtheit nicht mehr zulassen, ausgeschlossen.

8. Zu § 9

Der monatliche Nachweis über den Umlauf von Steuergutscheinen ist von der Staatsschuldenverwaltung zu erstellen.

München, den 14. Dezember 1950

Der Bayer. Staatsminister der Finanzen
I. A. Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor

(5 cm)

Anlage Muster 1
(14,8 × 21 cm)

Buchstabe A
Nr. 000000
DM 100.—

Buchstabe A Nr. 000000

DM 100.—

Steuergutschein

Empfänger:
Vor- und Zuname,
Beruf oder Firma,
Wohnort, Straße

ausgegeben auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223).

Die Bayerische Staatsschuldenverwaltung schuldet

dem _____
(Vor- und Zuname, Beruf oder Firma)

in _____
(Wohnort, Straße)

Tag der Fälligkeit:

oder Order
Deutsche Mark Einhundert

Dieser Steuergutschein wird frühestens

am _____ 195

zur Zahlung von fälligen Steuern, Abgaben und anderen von dem Bayerischen Staatsminister der Finanzen bestimmten Einnahmen des Freistaates Bayern bei den hierfür zuständigen Kassen des Freistaates Bayern in Zahlung genommen oder 6 Monate später bei der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung zum Nennwert in bar eingelöst.

Diese Verpflichtung erlischt 5 Jahre nach Fälligkeit.

München, den

(Siegel) Bayerische Staatsschuldenverwaltung
Der Präsident

Tag der Begebung:

Begeben durch _____

Namenszeichen
der ausgebenden Beamten:

(Bezeichnung der Staatlichen Kasse)

Buchungsnachweis

(Siegel)

am _____

(Unterschriften)

Raum für Indossamente auf der Rückseite

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken

Vom 22. Dezember 1950

Die Bayer. Staatsregierung erläßt auf Grund des § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 2 Ziff. 9 des Bayer. Polizeistrafgesetzbuches folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken vom 6. Februar 1923 (GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Mittel und deren Zubereitungen dürfen in Apotheken nur abgegeben werden auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes zu arzneilicher Verwendung bei Menschen (zur Beseitigung, Linderung oder Erkennung von Krankheiten oder zum Schutze gegen Krankheiten) oder eines Tierarztes zu gleichen Zwecken bei Tieren.“

2. Dem § 2 werden die Worte angefügt: „oder eines Tierarztes“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.
München, den 22. Dezember 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter

Vom 29. Dezember 1950

Im Einverständnis mit den übrigen Staatsministerien wird folgendes bestimmt:

I. Unterhaltszuschüsse

§ 1

Die Beamtenanwärter sind, soweit es mit dem Zweck ihrer Ausbildung vereinbar ist und die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, zur Erledigung der Dienstgeschäfte heranzuziehen. Anspruch auf Entlohnung steht ihnen nicht zu. Mit Rücksicht auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse kann ihnen ein widerruflicher Unterhaltszuschuß nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden.

§ 2

Als Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Bekanntmachung gilt nicht nur der Vorbereitungsdienst, der als Voraussetzung für die Anstellung als außerplanmäßiger Beamter vorgeschrieben ist, sondern auch die darüber hinausgehende Zeit der Verwendung im Staatsdienst bis zur Anstellung als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter.

§ 3

(1) Die Unterhaltszuschüsse können bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden

für die Anwärter der Laufbahngruppe	led.	ver- led. ratet
	DM	DM
des höheren Dienstes (BesGr. A 2 c 2)	170	240
des gehobenen Dienstes (BesGr. A 4 c 2 bis A 3)	150	200
des mittleren Dienstes (BesGr. A 8 bis A 4 e)	120	160
des einfachen Dienstes (BesGr. A 11 bis A 9)	110	125

Die Höchstsätze sollen im allgemeinen nur im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes gewährt werden. Im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes sollen

nicht mehr als 80 %, im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes nicht mehr als 90 % des Höchstsatzes gewährt werden.

(2) Neben den Unterhaltszuschüssen können Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gewährt werden.

§ 4

Die Unterhaltszuschüsse werden nur bei befriedigenden Leistungen und tadelfreier Führung des Anwärters gewährt. Bei der Bewilligung und Bemessung des Unterhaltszuschusses sind in jedem Einzelfall der Familienstand, das Lebensalter und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, insbesondere auch die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung im Haushalt von Angehörigen angemessen zu berücksichtigen. Bei den hierfür zu treffenden Feststellungen ist jedoch nicht kleinlich zu verfahren.

§ 5

Sachbezüge aus öffentlichen Mitteln wie Unterkunft und Verpflegung werden auf den Unterhaltszuschuß angerechnet.

§ 6

(1) Die Unterhaltszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Gesuche um Gewährung eines Unterhaltszuschusses sind bei dem Vorstand der Dienststelle einzureichen, bei welcher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. Sie sind mit gutachtlicher Äußerung über die für die Gewährung maßgebenden Verhältnisse auf dem Dienstweg der Bewilligungsstelle (Abs. 2) vorzulegen.

(2) Die Bewilligung des Unterhaltszuschusses und die Bestimmung des Beginns und der Dauer des Bezugs erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Bewilligungsstelle ist das zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigte Stelle.

(3) Die Anweisung des bewilligten Unterhaltszuschusses bei der Zahlstelle steht dem Vorstand der Dienststelle zu, bei welcher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

§ 7

(1) Der Unterhaltszuschuß wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungsdienst und während des anschließenden Prüfungsverfahrens gezahlt.

(2) Für die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs, der regelmäßigen Schulferien und der Dienstbefreiung darf der Unterhaltszuschuß ungekürzt verabfolgt werden.

(3) Im Falle der Erkrankung darf der Unterhaltszuschuß bis zur Höchstdauer von 26 Wochen weitergezahlt werden.

§ 8

Der Unterhaltszuschuß ist zu widerrufen, wenn sich der Anwärter der Ablegung der Prüfung schuldhaft entzieht oder sie schuldhaft verzögert oder wenn sonstige in seiner Person liegende Gründe den Widerruf des Unterhaltszuschusses rechtfertigen.

§ 9

Im Falle des Bedürfnisses kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Zahl der Beamtenanwärter, denen Unterhaltszuschüsse gewährt werden, durch Festsetzung einer Höchstzahl begrenzen.

§ 10

Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen, daß für nichtbayerische Beamtenanwärter keine Unterhaltszuschüsse oder nur Unterhaltszuschüsse bis zu einem geringeren als dem in § 3 bestimmten Höchstsatz gewährt werden.

II. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen**§ 11**

Statt der Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt I können den Beamtenanwärtern Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Anwärter muß kraft besonderen Auftrags als volle Arbeitskraft zur Stellvertretung, Aushilfe oder zur Erledigung besonderer Dienstgeschäfte verwendet werden,
- der Auftrag muß von vornherein auf einen Monat oder mehr bemessen sein,
- es müssen dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 12

(1) Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen monatlich für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten

der Laufbahngruppe	ledig	verheiratet
des höheren Dienstes	240 DM	280 DM
des gehobenen Dienstes	170 DM	210 DM
des mittleren Dienstes	130 DM	170 DM

(2) Die Bestimmung in § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Dauer des Jahresurlaubs oder der Sommerferien werden die Vergütungen nicht gewährt. Bei Dienstbefreiungen (bis zu drei Tagen) und bei vorübergehenden Erkrankungen (bis zu sieben Tagen) können die Vergütungen weitergezahlt werden.

III. Gemeinsame Vorschriften**§ 13**

Für die Auszahlung der Unterhaltszuschüsse und der Vergütungen nach Abschnitt I und II gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Auszahlung der Dienstbezüge der Beamten.

§ 14

Die erhöhten Sätze für verheiratete Beamtenanwärter werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Ehe geschlossen worden ist, frühestens jedoch vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an.

§ 15

Die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen nach Abschnitt I und II können gegebenenfalls auch nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes solange weitergezahlt werden, bis die Zahlung der außerplanmäßigen Bezüge beginnt, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung an sich erfüllt sind, insbesondere der geprüfte Anwärter nicht mit Ablegung der Prüfung aus dem Staatsdienst ausscheidet, sondern weiter verwendet wird.

§ 16

An Stelle der Unterhaltszuschüsse und Vergütungen nach Abschnitt I und II dürfen an Beamtenanwärter Vergütungen nach einer Tarif- oder Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder nicht gezahlt werden.

IV. Schlußbestimmung**§ 17**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 an die Stelle der Bekanntmachung vom 7. 12. 1948 (GVBl. 1949 S. 15, StAnz. 1948 Nr. 51) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 1949 (GVBl. S. 246, StAnz. Nr. 39).

München, den 29. Dezember 1950

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels durch die Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg

Vom 22. Dezember 1950

Der Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg und ihren Zweigstellen (Gewerbeanstalten) Augsburg, Bayreuth, Hof, Landshut und Würzburg wird genehmigt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen zu führen. Die Umschrift lautet:

Bei der Landesgewerbeanstalt „Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg“ und

bei den Zweigstellen „Bayer. Landesgewerbeanstalt, Gewerbeanstalt...“.

München, 22. Dezember 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. A. Platz, Ministerialdirektor

Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch die Bayer. Verwaltungsschule

Vom 22. Dezember 1950

Der Bayer. Verwaltungsschule wird genehmigt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen und mit der Umschrift „Bayerische Verwaltungsschule“ zu führen.

München, 22. Dezember 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. A. Platz, Ministerialdirektor

Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch die Bayer. Staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg

Vom 29. Dezember 1950

Der Bayerischen Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg wird genehmigt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen und mit der Umschrift „Bayerische Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg“ zu führen.

München, 29. Dezember 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. A. Dr. Wreschner, Ministerialdirigent

Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch die Bayerische Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim

Vom 29. Dezember 1950

Der Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim wird genehmigt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen und mit der Umschrift „Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Schleißheim“ zu führen.

München, 29. Dezember 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. A. Dr. Wreschner, Ministerialdirigent

Bekanntmachung
über das
Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes

Das Kontrollratsgesetz Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) vom 10. April 1946, das dem Inkrafttreten des bayerischen Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227) entgegenstand, ist durch das Gesetz Nr. A — 12 der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 30. November 1950 für das Land Bayern außer Kraft gesetzt worden. Das Gesetz Nr. A — 12, das nach seinem Art. 2 am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist, ist im Amts-

blatt der Alliierten Hohen Kommission vom 9. Dezember 1950 (Nr. 41, Seite 701) veröffentlicht.

München, den 22. Dezember 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Berichtigung

Bei der **Verordnung zum Vollzug der Dienststrafordnung** (GVBl. Nr. 26/50 S. 217) wurde in § 2 Abs. 1 und in § 5 Abs. 1 jeweils bei dem Wort „oberster“ der Buchstabe „r“ am Schluß des Wortes weggelassen. Es muß statt „oberste“ in beiden Fällen richtig heißen „oberster“.